

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 5. September 1951

Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 51	Preisverordnung Nr. 177 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk	823
3. 9. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 177 — Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk	829
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 25 und Nr. 26	830

Preisverordnung Nr. 177.

Verordnung über die Preisbildung
im Augenoptiker-Handwerk.

Vom 1. September 1951

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Augenoptiker-Handwerk bestimmt:

§ 1

Augenoptikerbetriebe, die handwerkliche Leistungen (Anfertigung und Anpassung von Sehhilfen sowie Reparaturen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preis-Verordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen des Augenoptiker-Handwerks gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Handwerkliche Augenoptikerarbeiten, für die keine Regelleistungspreise gelten, sind zu Preisen, die vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber für die einzelnen Leistungen vereinbart sind, zu übernehmen und zu vergeben.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden; derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem von der Hauptabteilung Preispolitik aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.